

# STELLUNGNAHME

Berlin, den 17. September 2019

## Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 26. März 2019 zum Ausschluss der Stiefkindadoption in nichtehelichen Familien

Die eaf begrüßt das Ziel des Gesetzentwurfes, eine Stiefkindadoption auch in nichtehelichen, aber stabilen Partnerschaften zuzulassen. Die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Gleichstellung von nichtehelichen Lebensgemeinschaften im Hinblick auf Stabilität und Kindeswohl spiegelt die gesellschaftliche Realität wider und ist daher überfällig. Es entspricht in der Regel dem Kindeswohl, dem Kind die Person, die auf Dauer faktisch die Rolle des Elternteils übernimmt, auch rechtlich zuzuordnen. Dies gilt unabhängig davon, ob es sich um eine formalisierte Partnerschaft (Ehe, eingetragene Lebenspartnerschaft) oder eine stabile, auf Dauer angelegte nichteheliche Lebensgemeinschaft handelt. Die Entscheidung eines Paares, seine Partnerschaft zu formalisieren, ist häufig von Faktoren abhängig, die nicht direkt im Zusammenhang mit der Beziehung von Kind und Stiefelternteil stehen und zumindest von den Kindern auch nicht direkt beeinflusst werden können. Daher ist es im Hinblick auf das Kindeswohl richtig, den Kindern nicht die – von beiden Seiten gewollte – Zuordnung eines rechtlichen Elternteils zu verweigern, nur weil die Partnerschaft von Eltern- und Stiefelternteil nicht einen bestimmten Formalisierungsgrad aufweist. Entscheidend muss die Stabilität der Partnerschaft und damit der (gemeinsamen) Sorgebeziehung für das Kind sein.

Die eaf begrüßt zudem, dass sich der Referentenentwurf auf die Umsetzung des vom Bundesverfassungsgericht konkret geforderten Reformbedarfs beschränkt und keine übereilte allgemeine Reform des Abstammungs- und Sorgerechts auch für weitere Familienkonstellationen vornimmt. Auch wenn eine solche Reformdebatte dringend notwendig ist, bedarf ein derartiges Vorhaben angesichts der weitreichenden Folgen für die betroffenen Familien einer gründlicheren Vorbereitung, die hier angesichts der Kürze der vom Bundesverfassungsgericht gesetzten Frist nicht möglich ist. Die eaf erwartet allerdings, dass die Bundesregierung auch diesen Prozess zur Reform des Abstammungsrechts nunmehr zügig in Angriff nimmt.

Darüber hinaus stellt sich die grundsätzliche Frage, ob nicht auch andere Rechtsvorschriften, die allein auf die Ehe als Stabilitätsindikator einer Beziehung abstellen (beispielsweise § 27a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch), der neuen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts angepasst werden müssten.

### **Zu einzelnen Regelungen:**

#### **§ 1766a BGB**

Die Umsetzung des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts im neu zu schaffenden § 1766a BGB ist aus Sicht der eaf gut gelöst. Die Präzisierung des Begriffs „verfestigte Lebensgemeinschaft“ in Form von Regelbeispielen in § 1766a Absatz 2 Satz 2 BGB ist aus Sicht der eaf sehr sinnvoll, um im Einzelfall der individuellen Situation von Familien gerecht werden zu können. Denn es sind durchaus Konstellationen denkbar, in denen eine verfestigte Lebensgemeinschaft besteht, obwohl einzelne Voraussetzungen wie ein zweijähriges Zusammenleben der Partner (noch) nicht erfüllt sind (beispielsweise aufgrund berufsbedingter Auslandsaufenthalte eines Partners).

Umso unverständlicher erscheint es der eaf daher, dass nicht auch der Ausschluss einer solchen „verfestigten Lebensgemeinschaft“ in § 1766a Absatz 2 Satz 1 BGB als Regelbeispiel formuliert ist. Auch hier sind Ausnahmekonstellationen denkbar, in denen die Auflösung einer Ehe einem der Partner rechtlich nicht möglich oder moralisch nicht zumutbar ist (letzteres beispielsweise bei langjähriger schwerer Erkrankung/Pflegebedürftigkeit des Ehepartners). Auch in diesen – vermutlich seltenen – Ausnahmefällen sollte eine Stiefkindadoption möglich sein, wenn sie dem Kindeswohl entspricht. Die Existenz einer Ehe mit einer dritten Person ist ein Faktor, auf den das Kind keinen Einfluss hat und der daher auch einer – aus Sicht des Kindeswohls gewünschten – rechtlichen Zuordnung eines Elternteils nicht im Wege stehen sollte. Die eaf schlägt daher vor, diese Voraussetzung ebenfalls als Regelbeispiel auszugestalten:

*§ 1766a Absatz 2 Satz 1 BGB*

*„Eine verfestigte Lebensgemeinschaft im Sinne des Absatz 1 liegt in der Regel nicht vor, wenn ein Partner mit einem Dritten verheiratet ist.“*

#### **Art. 23 Satz 1 EGBGB**

Die eaf sieht es kritisch, dass zukünftig das Zustimmungserfordernis nach dem Recht des Staates, dem das Kind bzw. der bisherige Elternteil angehört, bei Adoptionen in kollisionsrechtlichen Kontexten nicht mehr beachtlich sein soll. Zwar ist – wie in der Gesetzesbegründung angeführt – zukünftig zu erwarten, dass die überwiegende Zahl der Fälle nach deutschem Recht entschieden werden wird, welches eine solche Zustimmung zwingend vorsieht. Auch gibt es heute in der Praxis bisweilen Probleme, einen entsprechenden Zustimmungsnachweis aus den jeweiligen Ländern zu erhalten; dieses Problem könnte mit der geplanten Streichung umgangen werden.

Dass diese Konstellationen zukünftig aber grundsätzlich nur auf den ordre-public-Vorbehalt (Art. 6 EGBGB) verwiesen sein sollen, stellt eine erhebliche Schwächung der Rechtsposition der Beteiligten und damit in kinderrechtlicher Sicht eine Verschlechterung gegenüber der jetzigen Rechtslage dar, die Schutz vor ungewollten Adoptionen bieten und eine Folgenabschätzung der Adoption im Herkunftsstaat ermöglichen soll. Das Ziel der Regelung, die Anerkennung der Adoption auch im Herkunftsstaat des Kindes zu verbessern und "hinkende" Adoptionen zu verhindern (vgl. Heiderhoff in: *Bamberger/Roth/Hau/Poseck, Beck Online-Kommentar BGB [Stand: 01.08.2019], Art. 23 EGBGB Rn. 1*), kann so nicht mehr erreicht werden.

Die eaf erkennt kein zwingendes Erfordernis für eine solche Schwächung der Rechtsposition insbesondere der betroffenen Kinder und bittet daher darum, die geplante Änderung des Art. 23 Satz 1 EGBGB zu streichen.